

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Mittlere Zellerwiesen"

Aufgrund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 und 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 07.04.1987 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Mittlere Zellerwiesen", der am 28.2.1985 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind der Bebauungsplan 1:500 und die Bebauungsvorschriften.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 30. Januar 1987 geändert.

2. § 8 Abs. 5 der Bebauungsvorschriften wird wie folgt geändert:

5. Dächer

Die Hauptdachformen sind Satteldächer und gegeneinander versetzbare Pultdächer. Max. Versatz 1,5 m. Dem Hauptdach untergeordnete Abwalmungen sind zulässig.

Dachaufbauten sind mit folgenden Einschränkungen zulässig:

Abstand zum Giebel mindestens 2,50 m; Länge insgesamt höchstens 1/3 der Gebäudelänge; Höhe (gemessen an Oberkante Sparren) bei Schleppgauben max. 1,50 m, bei Dreiecks(Giebel)gauben ab 35° Dachneigung max. 3 m, unter 35° Dachneigung max. 2,50 m. Gleiches gilt sinngemäß für die Dacheinschnitte. Die Garagen müssen die gleiche Dachneigung wie die Dächer der Wohngebäude erhalten.

3. Die übrigen Bestandteile nach § 2 der Satzung vom 22.10.1984 bleiben unverändert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Kuppenheim, den 8. April 1987


Trauthwein
Bürgermeister

Bebauungsplan "Mittlere Zellerwiesen", Stadt Kuppenheim

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Für das Grundstück F-G-H-J-K soll die festgesetzte Baulinie aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt werden. Zusätzlich wird ab dem 1. OG eine neue Baugrenze festgesetzt. Mit dieser Änderung soll eine versetzte Bauweise ermöglicht werden. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß im Erdgeschoß auf der gesamten bebaubaren Fläche Läden und eine Gaststätte eingerichtet werden.

Das 1. OG sowie das Dachgeschoß sollen einer Wohn- und Büronutzung vorbehalten bleiben. Der gesamte Baukörper erhält durch diese Änderung eine Aufgliederung, die aus städtebaulichen Gründen von Vorteil ist.

Durch die Änderung der Festsetzung für die Zufahrt zum Grundstück F-G-H-J-K an der Favoritestraße soll eine bessere Andienung für dieses Wohn- und Geschäftsgrundstück erreicht werden.

Beide Änderungen sind im Deckblatt 1 dargestellt.

Mit der Neufassung von § 8 Abs. 5 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan sollen aus städtebaulichen Gründen zur Verbesserung der ortsbildprägenden Dachlandschaft neben den bisher zugelassenen Schleppgauben auch Dreiecks(Giebel)gauben zugelassen werden.

Kuppenheim, den 30. Januar 1987



Trauthwein
Bürgermeister